

Werk

Titel: Beschluß des von mir (Professor Büsch) abgegebenen Gutachtens in Sachen der Ladun

Autor: Büsch, Johann Georg

Jahr: 1793

Kollektion: vd18.digital

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN617859043

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN617859043>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=617859043>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

B e s c h l u ß

des von mir (Professor Büsch) abgegebenen Gutachtens in Sachen der Ladung Weizen eines Hamburgischen von dem Stader Zollschiff am 30sten März d. J. angehaltenen Schiffes, nachdem diese Ladung samt dem Schiffe von der königlichen Regierung zu Stade für confiscirt erklärt worden.

Das kurze Urtheil der königlich Bremischen Regierung implicirt eine Decision über elf für die deutsche Reichs und Kreisverfassung wichtige Punkte. —

Der erste Punkt:

Daß die von einem Reichsstande an das Oberhaupt des Reichs gerichtete Vorstellung der Gründe seiner Säumung, wenn gleich Höchstdesselben Billigung von deren Gründen nach geschehener Deprehension bekannt wird, nicht einmal einen *effectum suspensivum* der von einem einzelnen Reichsstande verfügten Abhandlung habe.

Dieser letzte Umstand hat ein ganz eigenthümliches Gewicht — — — — —

In jedem ältern Reichskriege war allgemeines Verbot der Handlung mit dem Reichsfeinde der Inhalt der Inhibitorien.

Das letzte Inhibitorium geht nicht ganz da hinaus. Soviel derer Gegenstände der deutschen Handlung sind, deren Ausfuhr dasselbe, freilich in gar zu allgemeinen Ausdrücken, verbietet, so ist doch aus dem ganzen Inhalt desselben die Absicht klar: man wollte dem deutschen Reiche doch noch gerne so viele Handlung, selbst mit dem Reichsfeinde, erhalten, als möglich seyn würde. In Ansehung des Landhandels beschloß man bald in der Reichsversammlung dessen Fortgang, außer dem Inhalt des Inhibitorii, zu erlauben, wenn die Franzosen selbst ihn nicht stören würden.

Eben das wollte man doch auch unstreitig in Ansehung des Seehandels und wünschte gewis, daß auch diesen die Franzosen nicht stören mögten. Dies mußte dem deutschen Reiche wichtiger seyn, als die Erhaltung des Landhandels.

Denn, wenn die Franzosen diesen stören, so ist es nur der Handel mit und zu ihnen. Aber der Landhandel mit keinem andern Volke kann dadurch leiden. Wenn sie aber gereizt werden den Seehandel der Deutschen zu stören, so ist nicht nur der Handel mit und zu ihnen, sondern auch der mit und zu andern Völkern, der mit Spanien, Portugall und jedem andern Seefahrenden Staate im Westen gestört.

Man konnte dabei wissen, welchen Weg der deutsche Seehandel allein offen habe. Es wäre zu wünschen gewesen, daß einer aus den höchst und hohen Reichsfürsten, welche einen oder mehrere Ausfuhr-Häfen im Norden Deutschlands besitzen, das wichtige Considerandum auf dem Reichstage in Anregung gebracht hätte, wie es einzurichten sey, daß durch das Inhibitorium der gesamte deutsche Seehandel nicht niedergeschlagen, sondern, soviel möglich, erhalten würde. Wäre dies geschehen, so ist unter den Kaufleuten der mediaten Handelsstädte und Häfen gewis Licht genug, daß sie würden ihren Landesherren vorgestellt haben, daß nicht nur die Affigirung des Inhibitorii, sondern auch die strenge Befolgung desselben nach dessen zu allgemeinen Ausdrücken, des Verbots aller Metalle und aller Lebensmittel, die Neufrazen zu Maasregeln verleiten würde, welche dem gesamten deutschen Seehandel gefährlich seyn würden.

Wäre der *modus deliberandi* auf dem Reichstage so bewandt, daß die Reichs-Städte ihren Votis dergleichen Vorstellungen mit Hoffnung einiger Wirkung anhängen dürften, so möchten diese nicht unterblieben seyn; oder man könnte ihnen, wenn sie

sie späterhin dieselben angebracht hätten, antworten: Warum habt ihr dieses nicht zu rechter Zeit gethan? so würde man euch gehört haben: aber nun ist es zu spät.

Das aber ist niemals der Gang der Sachen in dergleichen Vorfällen gewesen. In allen Reichskriegen sind die Inhibitoria als gänzliche Handlungsverbote den Hanseern wie den übrigen Seestädten insinuiert, und deren Promulgation unbedingt verlangt worden. In allen Kriegen neuerer Zeit haben dieselben in dem einzigen ihnen noch offenen Wege an des Kaisers Majestät sich gewandt, und in allen haben sie bei derselben Eingang gefunden, und mehr oder weniger, geschwinder oder langsamer, aber doch immer etwas zu ihrem und Deutschlands Vortheil bewirkt, wie dies die von Selperthische Schrift zur Gnüge historisch beweiset. *)

Dies Verfahren ist also durch eine Art von Herkommen gewissermaßen gerechtfertigt, und meines Wissens nie als ein Ungehorsam ausgelegt worden. Bei dem Ausbruch dieses Krieges, traten folgende besondere Umstände ein: 1) Der Reichsfeind war ein Volk, dessen Verfahrensart man schon im ganzen Europa völlig als regellos erkannte. Das Blut-Urtheil über Ludwig XVI. bewies, daß es, um die scheußlichste Ungerechtigkeit zu begehen, Gesetze aufhob, die es kurz vorher erst selbst gegeben hatte. Bei allen Reichskriegen mit ihren ehemaligen Königen wußte man doch einigermaßen, worauf man zu rechnen hätte, und daß sie auf die mit Hamburg so oft geschlossenen Traktaten einige Rücksicht nehmen würden. Diesen Traktaten war vor 4. Jahren der wichtige Artikel zugesügt worden, daß die Stadt Hamburg in Ansehung der feindlichen Kaufmannsgüter gleiche Freiheit genießen solle, als deren die am meisten begünstigten Nordischen Nationen sich zu erfreuen hatten. Bei diesem Volke war und ist auf nichts zu rechnen, als dieses, daß die Erbitterung ihrer jetzigen Häupter allem demjenigen voreilt, was man mit Vernunft erwarten möchte, und daß sie einem jeden Beweise der von ihnen so sehr verschuldeten Feindseligkeit einen Beweis ihrer Wuth entgegen setzen, ohne auf den Schaden hinauszusehen, der ihnen selbst daraus entsteht. 2) Das Inhibitorium, war nicht, wie gesagt, ein allgemeines Handlungs-Verbot. Sollte dem deutschen Reiche einiger Seehandel erhalten, sollte nicht auch derjenige, welchem Deutschland immer wird in Kriegszeiten entsagen wollen, ganz gestört werden, so mußte es dem gesamten Deutschland wichtig seyn, daß die Flagge seiner vornehmsten Ausfuhr-Häfen, daß insbesondere die Hamburgische Flagge nicht die Neutralität bei den Franzosen verlöre, welche der Traktat von 1789. ihr aufs neue zugesichert hatte, nachdem sie in den Traktaten von 1714 und 69 ihr benommen war.

Es ist doch wohl keiner Handelsstadt zu verdenken, wenn sie einen so schwer erlangten Vortheil sich zu erhalten sucht, wenn es nur immer möglich ist. Und es war auch um des gesamten deutschen Seehandels willen höchst wichtig, daß nichts zu übereilt geschehe, wodurch der zur Fortsetzung desselben in dem durch jenen Traktat von 1789 offen gelassenen Wege gesperrt werden konnte.

Wenn die Franzosen die Verbindung Hamburgs mit dem deutschen Reich bisher sich schlaffer vorgestellt haben, als sie wirklich ist, wenn sie in dieser Meinung durch die Ausübung des der Stadt als einem Reichsstande zustehenden Juris foederum bei Gelegenheit solcher Handels-Traktaten bestärkt sind, so ist dies zwar eine Illusion, aber eine Illusion, die Deutschland in vorigen Kriegen sehr zuträglich war, und

*) Ich setze diesem folgende Thatsache bei: Als in dem 1672. entstandenen Reichskriege Schweden Frankreichs Partei offenbar nahm, und auch Dänemark angriff, ließ K. Christian V. verschiedene Hamburgische nach Schweden und sonst bestimmte Schiffe auf der Elbe anhalten. Hamburg bewarb sich um die Intercession Kaisers Leopold I. welcher in zwei Schreiben vom 8ten October und 2ten November 1675. ihr Wort redete. Der Raum erlaubt mir nur aus dem zweiten folgende Worte hinzusetzen: Der Kaiser verlangt die Aufhebung solcher Arreste:

„bevorab, als die General-Staaten der vereinigten Provinzen in die Niederlanden selbst, dergleichen an die Krone Schweden nicht einstellen, weil nicht wohl abzusehen ist, was erst ernannter Kron (Dänemark) mit Hemmung der Hamburgischen Commerzien für Nachtheil oder Abbruch zugesügt werden kann, wenn solche an seiten unserer übrigen Conföderirten selbst dahin gepflogen werden sollen.“

und die es wohl hätte mögen auch in diesem Kriege erhalten, zumal da es in dem wesentlichen Verhältnisse Hamburgs gegen das deutsche Reich nichts verändert, und diese Stadt ihr so hoch angesetztes Contingent immerfort bezahlt, ohne, wie andere Reichsstädte jemals, so viel ich weiß, um Moderation desselben angesucht zu haben. Jetzt war es vollends wichtig, weil es darauf ankam, daß dem deutschen Reiche in Folge zu rascher Schritte nicht aller Seehandel durch die Neufranken abgeschnitten würde.

In Absicht auf den Seehandel möchte ich die Seemächte, welche jetzt mit ihnen im Kriege verwickelt sind, mit einem geharnischten Mann, Deutschland aber mit einem wehrlosen Mann vergleichen, der an seinem ganzen Leibe verwundbar von dem Rasenden ist, der ihn anzufallen drohet. Jener mag seinen ganzen Muth des Rasenden Wuth entgegen setzen; dieser muß ihm nur durch Kaltblütigkeit auszuweichen suchen. Am Rhein und in den Niederlanden mögen die Deutschen sich den wüthenden Neufranken mit vollem Muth entgegen stellen. Auf der See hilft ihnen dieser Muth zu nichts. Denn, was ihre Kaperei nicht thut, das thut die Affekuranz, weil der Versicherer auf jede, nicht neutrale Flagge, wenn keine Convoi sie sichert, nicht anders zeichnet, nicht anders zeichnen kann, als wenn die See überall voll von feindlichen Kapern wäre.

Schneller gegen das Inhibitorium bewiesener Gehorsam wäre unter solchen höhern Orts wohl nicht bedachten Umständen das Mittel gewesen, die Absicht desselben die Erhaltung einiger Handlung mit Frankreich, und, was noch vielmehr ist, die Erhaltung alles übrigen Seehandels mit dem Auslande zu vereiteln.

Freilich ist jene Illusion den Franzosen zu sehr, insonderheit durch den Vorfall mit Lehoc, benommen worden; und mehr als einmal haben schon Colkköpfe im Nationalconvent, auch nach erneuerter Neutralität der Hamburgischen Flagge, deren Aufhebung wieder vorgeschlagen. Aber bisher bleibt noch die von des Kaisers Majestät vergönnte Dispensirung von der Promulgation des Inhibitoriums ein Vorwand für die gemäßigt denkenden, um die Hansee-Städte in einem minder feindlichen Lichte zu betrachten.

Das kann nun ganz Deutschland sich sehr gefallen lassen, so lange es noch so besteht, woran zu zweifeln man viele Ursache hat *). Eine ähnliche Hinaussicht ist es ohne Zweifel, die des Königs von Preussen Majestät veranlaßt hat, den an die Stadt Danzig wider Dero Wissen abgelassenen Befehl, nur die Preussische Flagge zu führen, mit so vielem Unwillen wieder aufzuheben; so wie auch die Hinaussicht, in welcher den Preussischen nicht zum deutschen Reiche gehörigen Unterthanen für ihre Güter, welche sie über See versenden, Obrigkeitliche Attestate gegeben werden, daß sie zwar Preussische Unterthanen, aber aus solchen Landen gehören, welche nicht an dem Kriege Antheil nehmen. Alles was man Preussischer Seits in diesem Wege für die Danziger Flagge und für Preussische und Schlesische Güter hiedurch zu gewinnen sucht, ist schon für die deutsche Seehandlung gewonnen, so lange es dabei erhalten werden kann, daß die Flagge der Hansee-Städte, und, wenn es seyn kann, auch die, seiner übrigen Ausfuhrhaben den Neufranken für neutral gelten.

Zwar bin ich sehr überzeugt, daß in künftigen ähnlichen Vorfällen diese Rücksichten auf die Erhaltung des gesammten deutschen Seehandels zu rechter Zeit genommen, und für die Neutralität, wenn es seyn kann, aller deutschen Flaggen, wenn es aber nicht sein kann, für die der Hansee-Städte gesorgt werden werde. Dann würde es solcher Vorstellungen einzelner Reichsstädte an des Kaisers Majestät nach schon ergangenen Inhibitorien nicht mehr bedürfen, um dieselbe zu erhalten. Vielweniger werden solche den Hansee-Städten zum Verbrechen oder zum Beweise eines schon begangenen Ungehorsams ausgelegt werden. Jetzt aber, da es noch nicht so weit gekommen ist, so hoffe ich, daß in diesen so einleuchtenden Gründen wenigstens Kraft genug liegen wird, um diejenigen hochzuverehrenden Männer zu einer billigen Nachsicht zu bewegen, zu deren letzten Entscheidung diese wichtige Sache jetzt gelangen wird. Denn, liegt in den von dem Hamburgischen Magistrat ad Augustissimum gerichteten Vorstellungen kein eigentliches Verbrechen, rechtfertigt dieselben

*) Zumal, wenn noch Nachspiele des Vorfalles mit Lehoc entstehen sollten.

ben schon ein gewisses Herkommen, waren sie nicht nur in Hinsicht auf den Hamburgischen, sondern auch auf den deutschen Seehandel zuträglich ja nothwendig, wurden sie von des Kaisers Majestät selbst in folgenden Ausdrücken: „Allerhöchste wollten in reichlicher Erwägung des allgemeinen Besten, und aus gnädiger auf die Aufrechterhaltung der Stadt und ihres Commerziums noch zur Zeit auf die Publikation und öffentliche Affigirung der Inhibitorien so strenge nicht bestehen 2c.“ gebilligt, viel weniger für verbrecherisch erklärt, so glaube ich, wird es auch einleuchten, daß dieselben wenigstens einen Effectum suspensivum alles desjenigen Verfahrens zur Folge haben müssen, dessen Gerechtigkeit in sich, und mit Beiseitsetzung der aus dem deutschen Staatsrechte angeführten Gründe, mit keinem Worte einzureden ich wagen möchte, wenn der Vorfall einige Tage nach dem dritten April geschehen wäre, an welchem Tage die Kaiserliche Erklärung dem Hamburgischen Magistrat insinuiert ward, „daß einstweilen auf sothau Publication und Affigirung nicht weiter gedrungen werde, in der allergnädigsten Voraussetzung, daß dem ohngeachtet der Inhalt mehr erwähnter Inhibitorien mit der strengsten Gewissenhaftigkeit befolgt werden, von welchem Tage an von demselben alles verfügt ist, was er nach der ihm anempfohlenen Gewissenhaftigkeit thun zu müssen geglaubt hat, und nun vollends die Verfertigung ihrer Vollendung nahe ist, welche nur der nach der Hamburgischen Constitution solcher Dinge nöthige Gang aufgehalten hat, daß ein jeder Kaufmann für alle solche ausgehende Waaren, auf welche das Inhibitorium in seinen allgemeinen Ausdrücken deutet, den Eid leisten solle, daß sie nicht nach Frankreich gehen.

Soviel ist doch wohl wenigstens gewiß, daß diese so wichtige Gründe nicht für das Altonaische Schiff redeten, welches an gleichem Tage mit dem Hamburgischen und aus gleichen Gründen angehalten ward. Für dieses ward die Erklärung der Königlichen Regierung in Glückstadt als hinlänglich angesehen, daß am 30ten Mai das Inhibitorium noch nicht in Hollstein promulgirt gewesen sey. Aber die Glückstädtsche Regierung konnte und durfte nicht anführen, daß auch Hollsteins wegen solche Vorstellungen, und aus gleich triftigen Gründen, wie die von Hamburg aus, an des Kaisers Majestät gerichtet wären. Vielweniger konnte selbige nach dem 3ten April, das ist 3 Tage nachher, schon so wie Hamburg documentiren, daß der Kaiser diese Vorstellungen in reichlicher Erwägung des allgemeinen Besten, gebilligt habe.

Aber ich bescheide mich, daß es mir nicht zustehe, nach den Gründen eines so großen Unterschiedes näher zu fragen, nach welchem ein Hollsteinisches Schiff als ganz schuldlos auf die Erklärung seiner Obrigkeit:

„Das Gesetz, welches es strafbar machen würde, sey noch nicht promulgirt gewesen,“ angesehen, aber ein Hamburgisches, der schwersten nur statthabenden Ahndungen unterworfen wird, und der aus viel trefflicheren Gründen verschobenen Promulgation nicht das geringste Gewicht zu dessen Lossprechung eingeräumt worden ist.

Aber noch besorge ich nicht eine solche Entscheidung dieses Falls von den hocherleuchteten Richtern der letzten Instanz, die das Publikum veranlassen könnte, diesen Fall in eine Parallele mit dem Verfahren der Briten im Jahr 1689. zu stellen, welches der Verfasser des gründlichen und höchst unparteyischen *Traité sur la liberté de la Navigation*, London 1785. 8. §. 136. erzählt, und ein Urtheil beifügt, welches hier anzuhängen mir die Bescheidenheit verbietet. *)

*) M. f. S. 162. meiner Abhandlung über die Zerrüttung des Seehandels wo ich dieses Urtheil in allgemeiner Absicht angeführt habe.

Weil ich die Frage: Was rath die Klugheit zur Erhaltung des deutschen Seehandels, aus und zu welchen von dessen Häfen er auch gehen mag, in jezigen und in künftigen Seekriegen? für unendlich wichtiger halte, als alle Discussionen der Frage: Wozu können die Reichsfreien Häfen in diesem Kriege nach deutschem Staatsrechte angehalten werden? so habe ich in bester Absicht diese gelegentlich mir entstandene Behandlung derselben aus dem viermal so starken Gutachten, das confiscirte Schiff betreffend, ausgehoben, und zur Privat-Vertheilung besonders abdrucken lassen.

J. G. Büsch, Professor.



SUB Göttingen / GDZ | 2009